

**KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DEM FÖDERALSTAAT, DEN  
GEMEINSCHAFTEN, DER GEMEINSAMEN GEMEINSCHAFTSKOMMISSION, DER  
FRANZÖSISCHEN GEMEINSCHAFTSKOMMISSION UND DEN REGIONEN FÜR  
EINE GLOBALE UND INTEGRIERTE DROGENPOLITIK**

Aufgrund der Artikel 77, 128, 130 und 135 der Verfassung;

Aufgrund des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 08. August 1980, insbesondere Artikel 5 § 1 und Artikel 92 bis § 1, eingefügt in das Sondergesetz vom 8. August 1988 und abgeändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, insbesondere Artikel 42 und 63 ;

Aufgrund des Gesetzes über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft vom 31. Dezember 1983, insbesondere Artikel 55 bis, eingefügt in das Gesetz vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 1993;

In der Erwägung, dass ein Abkommen schon zwischen den Föderalbehörden und den Gemeinschaften und Regionen über die zu betreibende Politik im Bereich der Gesundheitsaspekte im Zusammenhang mit Drogen abgeschlossen wurde;

In der Erwägung, dass es bis heute kein Abkommen über die globale und integrierte Drogenpolitik gibt;

In der Erwägung, dass es wünschenswert ist, dass alle für einen oder mehrere Aspekte der Drogenproblematik zuständigen Behörden ihre diesbezügliche Politik miteinander in Einklang bringen

In der Erwägung, dass dieses Abkommen einen Konsens über die Leitgedanken der zu betreibenden Drogenpolitik erzielt;

In der Erwägung, dass eine globale und integrierte Drogenpolitik voraussetzt, dass alle für einen oder mehrere Aspekte der Drogenproblematik zuständigen Behörden dieses Abkommen gutheißen;

Der Föderalstaat vertreten durch den Premierminister;

Die Flämische Gemeinschaft vertreten durch die Flämische Regierung in der Person ihres Minister-Präsidenten;

Die Französische Gemeinschaft vertreten durch ihre Regierung in der Person ihres Minister-

Präsidenten;

Die Deutschsprachige Gemeinschaft vertreten durch ihre Regierung in der Person ihres Minister-Präsidenten;

Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission vertreten durch das vereinigte Kollegium in der Person ihres Präsidenten;

Die Französische Gemeinschaftskommission vertreten durch das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission in der Person ihres Präsidenten;

Die Flämische Region vertreten durch die Flämische Regierung in der Person Ihres Minister-Präsidenten;

Die Wallonische Region vertreten durch die Wallonische Regierung in der Person ihres Minister-Präsidenten;

Die Region Brüssel-Hauptstadt vertreten durch die Regierung Brüssel-Hauptstadt in der Person ihres Minister-Präsidenten; ;

In der Ausübung ihrer jeweiligen Kompetenzen sind wie folgt übereingekommen:

### **Kapitel 1. Die interministerielle Konferenz**

Artikel 1. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich in Achtung vor ihren jeweiligen Zuständigkeiten sich abzustimmen, um ihre Politik im Bereich der Suchtprävention, des Hilfe- und Behandlungsangebotes für Drogenabhängige, der Kontrolle der Produktion, des Handels oder Schmuggels mit Betäubungsmitteln und Psychotropen in Einklang zu bringen, und zwar mit nachfolgender Zielsetzung. Zu diesem Zweck wird der von den verschiedenen politischen Ebenen betriebenen Politik Rechnung getragen, einschließlich der vorgesehenen Konsultation ihrer beratenden Gremien, um die Fachkenntnisse des Arbeitsfeldes einzuholen.

1. Einen globalen Einblick in alle Aspekte der Drogenproblematik zu gewinnen und dabei den nationalen, kulturellen und sonstigen Besonderheiten des Einzelnen Rechnung zu tragen;
2. Um dem Drogenkonsum anhaltend vorzubeugen und von ihm abzuhalten und die damit verbundenen Schäden, die durch den Konsum entstehen einzuschränken;
3. Die für Drogensüchtige angebotenen Hilfe- und Behandlungsmaßnahmen zu optimieren und zu diversifizieren

4. Die illegale Produktion und den Drogenschmuggel zu bestrafen;
5. Abgestimmte Programme für eine globale und integrierte Drogenpolitik auszuarbeiten;
6. Jegliche Form der Konzertierung im Hinblick auf die Vertretung Belgiens auf Ebene der für die Drogenpolitik zuständigen europäischen und internationalen Institutionen vorzubereiten;

Art.2. Die jeweiligen zuständigen Minister treffen sich mindestens einmal im Jahr auf einer interministeriellen Konferenz. Auf Verlangen einer der vertragschließenden Parteien kann der Vorsitzende der interministeriellen Konferenz eine außergewöhnliche interministerielle Konferenz einberufen.

Art.3. Der föderale Minister, zu dessen Zuständigkeit die Volksgesundheit gehört, lädt die zuständigen Minister ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz der interministeriellen Konferenz. Jeder teilnehmende Minister hat das Recht, den Vorsitzenden zu bitten, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die interministerielle Konferenz tagt gültig, sobald jede Gewaltenebene vertreten ist. Die Stimmenanzahl je Gewaltenebene wird wie folgt bestimmt: - 17 Stimmen für die föderale Ebene; - 17 Stimmen für die föderierten Körperschaften zusammen; für die letzteren geschieht die Verteilung wie folgt: 7 Stimmen für die Flämische Regierung, 2 Stimmen für die Regierung der Französischen Gemeinschaft, 3 für die Regierung der Wallonischen Region, 1 für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, 2 für das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, 1 für das vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und 1 für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art.4. Im Rahmen der in Artikel 1 gesetzten Ziele entscheidet die interministerielle Konferenz über alle Vorschläge bezüglich der Koordination und Harmonisierung der globalen und integrierten Politik der vertragschließenden Parteien. Die interministerielle Konferenz genehmigt die Jahresabschlüsse und den Haushalt der Allgemeinen Zelle der Drogenpolitik.

Art.5. Die interministerielle Konferenz bezeichnet den Koordinator, der den Vorsitz der Allgemeinen Zelle führt, und den beigeordneten Koordinator aus der anderen Sprachenrolle. Letzterer kann als Stellvertreter des Koordinators handeln. Sie nehmen beide an der interministeriellen Konferenz mit beratender Stimme teil.

## **Kapitel 2. Aufgaben der Allgemeinen Zelle**

Art.6. Zur Unterstützung der interministeriellen Konferenz wird die „Allgemeine Zelle Drogenpolitik“ (nachstehend Allgemeine Zelle genannt) eingerichtet. Diese Allgemeine Zelle kommt mindestens einmal im Monat zusammen.

Art.7. Der Koordinator der Allgemeinen Zelle übermittelt jedes Jahr der interministeriellen

Konferenz einen Bericht über die Tätigkeiten der Allgemeinen Zelle.

Art.8. Die Allgemeine Zelle wird mit folgenden Aufgaben beauftragt.:

1. Eine detaillierte, vollständige und aktualisierte Bestandsaufnahme aller an der Drogenproblematik Beteiligten machen zu lassen.
2. Begründete Maßnahmen vorzuschlagen, damit alle durchgeführten oder vorgesehenen Aktionen der zuständigen öffentlichen Dienste und Verwaltungen und der vertragschließenden Parteien miteinander in Einklang gebracht werden und deren Wirksamkeit verstärkt wird.
3. Begründete Stellungnahmen und Empfehlungen über die Durchführung der Harmonisierung der Drogenpolitiken abzugeben.
4. In enger Zusammenarbeit mit der belgischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zu bewerten:
  - a. die Qualität der Daten und Angaben, die jede der vertragschließenden Parteien und die öffentlichen Dienste und Verwaltungen der Allgemeinen Zelle übermitteln;
  - b. Die Schnelligkeit des Informationsaustausches zwischen diesen Behörden, den zuständigen Einrichtungen und der Allgemeinen Zelle.
5. Kooperationsabkommen oder Zusammenarbeitsprotokolle zwecks Ausführung integrierter Aktionen vorzubereiten und vorzuschlagen.
6. Die Berichte für die interministerielle Konferenz und für die internationalen Instanzen vorzubereiten.
7. Die Konzertierung zu fördern und der interministeriellen Konferenz den gemeinsamen Standpunkt Belgiens bei der für die Drogenpolitik zuständigen europäischen und internationalen Institutionen vorzuschlagen.
8. Empfehlungen und Vorschläge über den Inhalt und die Durchführung von Plänen in der Drogenpolitik zu machen, welche von den vertragschließenden Parteien aufgestellt werden.

### **Kapitel 3. Zusammensetzung und Betrieb der Allgemeinen Zelle**

Art.9. Die Allgemeine Zelle setzt sich aus Vertretern der föderalen Regierung und der föderierten Körperschaften zusammen. Jedes Mitglied der Allgemeinen Zelle hat vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung eine Stimme. Die Allgemeine Zelle setzt sich wie folgt zusammen:

#### **§1. Mit Stimmrecht:**

1. 17 Mitglieder für die föderale Regierung ;

2. 18 Mitglieder für die föderierten Körperschaften, darunter:

- 7 von der Flämischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder;
- 2 von der Regierung der Französischen Gemeinschaft vorgeschlagene Mitglieder;
- 3 von der Regierung der Wallonischen Region vorgeschlagene Mitglieder;
- 1 von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vorgeschlagenes Mitglied;
- 2 von dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission vorgeschlagene Mitglieder;
- 2 vom vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vorgeschlagene Mitglieder, die zusammen eine Stimme haben;
- 1 von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgeschlagenes Mitglied;

#### **§.2. Mit beratender Stimme:**

1. der Koordinator;

2. der beigeordneten Koordinator.

Art.10. Die Allgemeine Zelle kann externe Experten oder Vereinigungen zu Rate ziehen; diese haben dann eine beratende Stimme.

Art.11. Die Allgemeine Zelle kann die belgische Beobachtungsstelle für Drogen und

Drogensucht mit bestimmten Aufgaben beauftragen..

Art.12. Das Gesetz vom 20. Juli 1990 zur Förderung der ausgewogenen Anwesenheit von Männern und Frauen in Organen mit beratender Funktion findet auf die Allgemeine Zelle und die Arbeitszellen Anwendung..

Art.13. Die Arbeitsweise der Allgemeinen Zelle wird durch eine von der interministeriellen Konferenz genehmigte innere Geschäftsordnung geregelt.

#### **Kapitel 4. Die ständige Koordination**

Art.14. Die ständige Koordination, die durch den Koordinator und den beigeordnete Koordinator gewährleistet ist, wird mit der Vorbereitung der Tätigkeiten, dem Sekretariat und der Ausführung der Aufgaben der Allgemeinen Zelle beauftragt.

Art.15. Der Koordinator und der beigeordnete Koordinator sind die Kontaktpersonen gegenüber der interministeriellen Konferenz. Der Koordinator stellt den Haushaltsentwurf und die Rechnungen auf um sie der Allgemeinen Zelle und der interministeriellen Konferenz zur Genehmigung vorzulegen.

Art.16. Die Mitarbeiter der Koordinatoren werden von der föderalen Ministerin für Volksgesundheit bezeichnet.

Art.17. Die unterzeichneten Parteien und die unter deren Aufsicht stehenden Dienststellen und Verwaltungen verpflichten sich, der Allgemeinen Zelle die von ihr gebetenen Auskünfte zu erteilen und ihr aus eigener Initiative Informationen zu übermitteln, die sie für relevant erachten.

Art.18. Die Allgemeine Zelle kann mehrere spezifische Arbeitszellen einrichten, die eine spezifische Arbeitsweise, Zusammensetzung und Aufgabe haben.

#### **Kapitel 5. Die Arbeitszellen**

Art. 19. Mit Abschluss dieses Kooperationsabkommens, werden die Aktivitäten der bestehenden Zelle Gesundheits- und Drogenpolitik, die auf Grundlage des Zusammenarbeitsprotokolls vom 30.5.2001 eingerichtet wurde, weitergeführt und es werden, unbeschadet Artikel 18 vorliegenden Abkommens, eine Zelle Kontrolle und eine Zelle Internationale Zusammenarbeit geschaffen.

## **Kapitel 6. Finanzmittel**

Art.20. Die Allgemeine Zelle wird bei dem in Art. 3 genannten Minister eingerichtet und von allen unterzeichneten Parteien finanziert.

Art.21. Für das erste Jahr und solange die interministerielle Konferenz gemäß Artikel 22 dieses Kooperationsabkommens keine Zuwendung festgelegt hat, wird ihr ein Jahreshaushalt von 250.000 EURO bereitgestellt, um die Allgemeine Zelle, ihre Logistik und ihr Sekretariat aufzubauen.

Bei der Zahlung dieser Summe wird dem Beitrag Rechnung getragen, den jede der unterzeichneten Parteien für die Zelle Gesundheits- und Drogenpolitik schon geleistet hat.

Die Summe wird auf ein Konto des Schatzamtes vom Typ C der Abteilung der öffentlichen Gesundheit eingezahlt, dessen Nummer vom dieser Abteilung mitgeteilt wird, versehen mit der Mitteilung der Zweckbestimmung „Allgemeine Zelle“.

Art.22. Die unterzeichneten Parteien beteiligen sich für die nachstehenden Jahre an den Unkosten entsprechend der auf der ersten interministeriellen Konferenz festgesetzten Zuwendung. Die interministerielle Konferenz kann immer die Zuwendung und den in Art. 23 genannten Verteilerschlüssel einstimmig anpassen.

Die Summen werden vor dem 31. März des Jahres eingezahlt, auf das sie sich beziehen, und werden indiziert.

Art.23. Der Verteilerschlüssel wird wie folgt festgelegt:

Föderalstaat	50 %
Flämische Gemeinschaft	22 %
Französische Gemeinschaft	6 %
Wallonische Region	9 %
Region Brüssel- Hauptstadt	3 %

Französische Gemeinschaftskommission 6%

Gemeinsame Gemeinschaftskommission 3 %

Deutschsprachige Gemeinschaft 1 %

Art.24. Die unterzeichneten Parteien tragen dafür Sorge, dass innerhalb der Verwaltungen die erforderlichen Mittel und Personen eingesetzt werden, um den guten Betrieb der Allgemeinen Zelle und der Arbeitszellen zu gewährleisten.

Art.25. Die ständige Koordination und die administrative Unterstützung der Allgemeinen Zelle hängen von den Dienststellen des in Art. 3 vorliegenden Abkommens genannten Minister ab.

### **Kapitel 7. Schlussbestimmungen**

Art.26. Dieses Kooperationsabkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

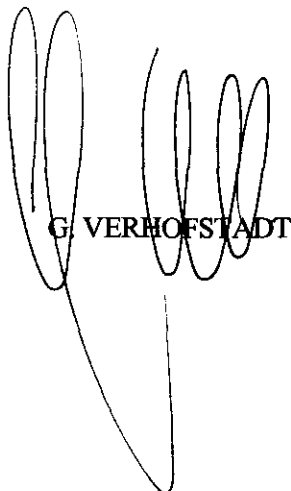
Art.27. Die Bestimmungen dieses Kooperationsabkommens können auf Antrag jeder unterzeichneten Partei abgeändert werden. Der Antrag auf Abänderung wird an den Vorsitzenden der interministeriellen Konferenz gerichtet. Letzterer untersucht den Antrag, macht den unterzeichneten Parteien Änderungsvorschläge und beruft gegebenenfalls eine außergewöhnliche interministerielle Konferenz ein.

*Abgeschlossen zu Brüssel, am*

**02 SEP. 2002**

**Für den Föderalstaat:**

Der Premierminister,

  
G. VERHOFSTADT



**Für die Flämische Gemeinschaft:**

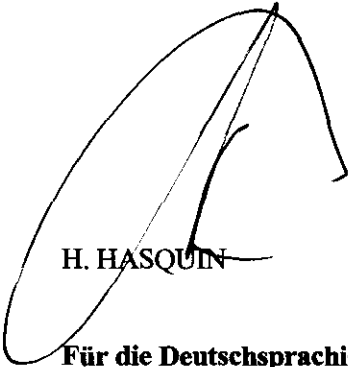
Der Minister-Präsident der Flämischen Regierung,

A handwritten signature consisting of a long horizontal line with a vertical stroke on the left side and a small loop at the end.

P. DEWAEL

**Für die Französische Gemeinschaft:**

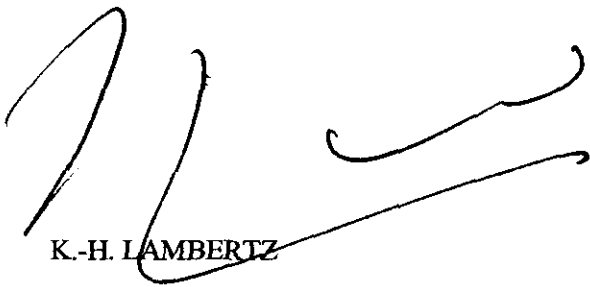
Der Minister-Präsident der Regierung der Französischen Gemeinschaft,

A handwritten signature featuring a large, sweeping arch over a vertical stroke.

H. HASQUIN

**Für die Deutschsprachige Gemeinschaft:**

Der Minister-Präsident der Regierung der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft,

A handwritten signature with a large, stylized 'L' and a horizontal stroke.

K.-H. LAMBERT

**Für die Gemeinsame Gemeinschaftskommission:**

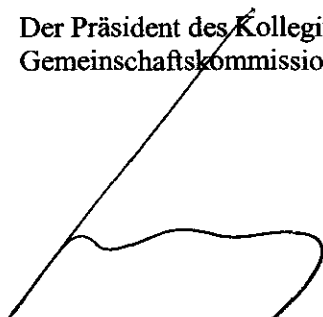
Der Präsident des vereinigten Kollegiums,



F.-X. DE DONNEA

**Für die Französische Gemeinschaftskommission:**

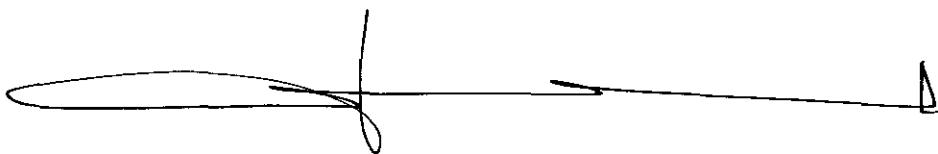
Der Präsident des Kollegiums der Französischen  
Gemeinschaftskommission,



E. TOMAS

**Für die Flämische Region:**

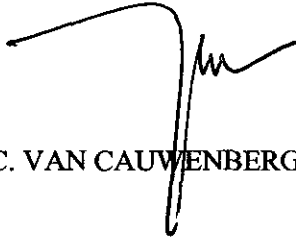
Der Minister-Präsident der Flämischen Regierung,



P. DEWAEEL

**Für die Wallonische Region:**

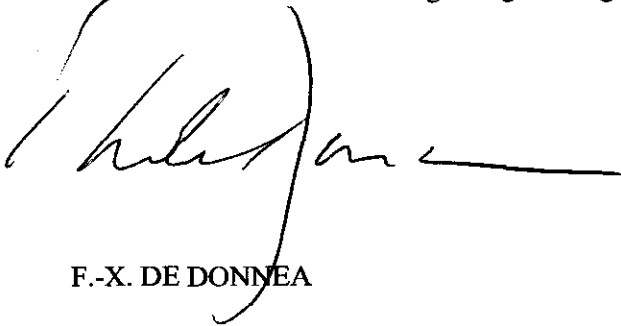
Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,



J.-C. VAN CAUWENBERGHE

**Für die Region Brüssel-Hauptstadt:**

Der Minister-Präsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,



F.-X. DE DONNEA